

Geschäftsordnung des StuPa der HfM Saar

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 (Aufgaben)

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und kontrolliert den AStA. Das StuPa nimmt den Rechenschaftsbericht des AStA entgegen und befindet am Ende seiner Amtszeit über dessen Entlastung. Die Beschlüsse des StuPa werden vom AStA ausgeführt.
- (2) Das StuPa ist zuständig für:
 1. die Wahl seiner*s Vorsitzenden, die*der geschäftsführende*r Vorsitzende*r des StuPa ist;
 2. die Wahl des AStA zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters,
 3. die Abwahl der Mitglieder des AStA durch konstruktives Misstrauensvotum mit der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa,
 4. die Beauftragung von Mitgliedern der Studierendenschaft, die im Namen der Studierendenschaft besondere Aufgaben wahrnehmen,
 5. die Bildung von Ausschüssen und Wahl der Ausschussmitglieder,
 6. die Wahl oder Bestimmung eines*r Studierenden als stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat des Studierendenwerk Saarland AÖR nach § 7 Abs. 1 StWG,
 7. alle sonstigen Aufgaben der Studierendenschaft, soweit nicht durch eine Satzung geregelt.
- (3) Dem StuPa obliegt insbesondere die Beschlussfassung:
 1. In allen Haushaltsangelegenheiten
 2. Hinsichtlich des Zusammenwirkens mit Studierendenschaften anderer Hochschulen.
- (4) Auf Verlangen von zwei Drittel der Abgeordneten ist eine Vollversammlung der Studierendenschaft einzuberufen.
- (5) Der StuPa-Vorsitz verpflichtet sich dazu, innerhalb der Vorlesungszeit wöchentliche Sprechzeiten im Studierendenbüro anzubieten.

§ 2 (Zusammensetzung)

Das StuPa besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. StuPa-Vorsitz,
2. Stellvertreter*in,
3. ordnungsgemäß gewählte Abgeordnete

§ 3 (Aufgaben des Vorsitzes)

Dem StuPa-Vorsitz obliegt die Einberufung und Leitung der StuPa-Sitzungen und ist für die Organisation und den Ablauf der Sitzungen verantwortlich. Der StuPa-Vorsitz ist im Namen der Studierendenschaft zeichnungsberechtigt.

§ 4 (Stellvertretung)

- (1) Die Stellvertretung des StuPa-Vorsitzes vertritt den StuPa-Vorsitz bei Krankheit oder anders bedingtem fehlen.
- (2) Der*dem stellvertretenden StuPa-Vorsitzenden obliegt die Protokollführung in den StuPa-Sitzungen. Wird die StuPa-Sitzung von dem*der Stellvertreter*in geleitet, so ist ein*e Protokollführer*in per Akklamation zu ermitteln.

§ 5 (Verpflichtungen einer*s StuPa-Abgeordneten)

- (1) Pflichten einer*s StuPa-Abgeordneten sind insbesondere:
 1. die Kontrolle des AStA,
 2. die Teilnahme an den StuPa-Sitzungen
 3. die Anliegen der Studierenden gewissenhaft in den Sitzungen zu vertreten.
- (2) Bei Verhinderung ist dies rechtzeitig, grundsätzlich einen Tag vorher, dem StuPa-Vorsitz schriftlich per Mail mitzuteilen.
- (3) Das StuPa verpflichtet sich diskriminierungsfreie und gegenderte Sprache in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation zu pflegen. Dies gilt auch für Protokolle, Beschlüsse und Ordnungen, soweit es im Rahmen des juristischen Sprachgebrauches möglich ist. Das StuPa einigt sich darauf einheitlich das Gendersternchen „*“ zu verwenden.

§ 6 (Zugang zu Rechnern und Daten des AStA)

- (1) Mitglieder des AStA erhalten einen passwortgeschützten Zugang zum Rechner des AStA. Zugriff erhalten außerdem der StuPa-Vorsitz sowie die studentischen Abgeordneten. Der Zugang ermöglicht auch den Zugriff auf die AStA-Mail. Die Zugangsdaten sind geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (2) Dritten ist der Zugang zum Rechner nicht gestattet.

§ 7 (Parlamentarisches Ordnungsrecht)

Dem Vorsitzenden des StuPa steht ein parlamentarisches Ordnungsrecht zu, um die Kontrolle des AStA nach Art. 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft und nach § 1 Abs 1 der GO des StuPa durchführen zu können. Der Vorsitz ist außerhalb der StuPa-Sitzungen verpflichtet bei Verstößen gegen die Satzung der Studierendenschaft, die GO des StuPa, die GO des AStA, der Finanzordnung oder sonstigem verabschiedeten Recht die parlamentarische Ordnung wiederherzustellen. Auf Verlangen einer*s Abgeordneten des StuPa oder auf eigenes Verlangen stehen dem Vorsitz folgende Ordnungsmaßnahmen zu:

- (1) Eine schriftliche Rüge
 1. dient als Ermahnung bei einem Verstoß gegen die Satzung, die Geschäftsordnungen, die Finanzordnung oder sonstigem verabschiedetem Recht,
 2. ist als Abschrift aufzubewahren.

Abschnitt 2: Sitzungen des Studierendenparlaments

§ 8 (Einberufung)

- (1) Sitzungen sollen in der Vorlesungszeit mindestens 1 mal im Monat stattfinden und in der vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf. Eine Sitzung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn der AStA-Vorsitz, der StuPa-Vorsitz oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Einberufung erfolgt elektronisch durch den StuPa-Vorsitz durch Versendung über die interne Mailingliste spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Bei Sitzungen zu regelmäßig vereinbarten Terminen kann hiervon abgesehen werden.

§ 9 (Anwesenheit)

Die gewählten Abgeordneten des StuPa sind grundlegend zur Teilnahme an den StuPa-Sitzungen verpflichtet. Absagen müssen spätestens einen Tag vor dem Sitzungstermin schriftlich an den StuPa-Vorsitz gesendet werden.

§ 10 (Stimmberechtigung und Stellvertretung)

- (1) Jedes gewählte Mitglied des Studierendenparlamentes verfügt bei Abstimmung über eine Stimme.
- (2) Stimmberechtigte StuPa-Mitglieder verlieren bei Abwesenheit ihr Stimmrecht zur Angelegenheit, es sei denn es wurde vor oder während der Sitzung ein Antrag auf Vertagung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt beantragt. Diesem Antrag muss stattgegeben werden.
- (3) Abstimmungen dürfen nur erfolgen, wenn das Thema explizit auf der jeweiligen Tagesordnung aufgelistet ist. Ist dies nicht der Fall, muss die Abstimmung auf die darauffolgende Sitzung vertagt werden und ist in der Tagesordnung zu erwähnen.

§ 11 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Sitzungen sind beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch den*die Sitzungsleiter*in festgestellt. Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit während der Sitzung zu überprüfen.
- (3) Ist das StuPa nicht beschlussfähig so muss durch Beschluss des*r Sitzungsleiter*in
 1. entweder binnen drei Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden, in der die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten entscheidet,
 2. oder ein Umlaufbeschluss per Mail stattfinden.

§ 12 (Sitzungsleitung)

- (1) Ordentliche und außerordentliche StuPa-Sitzungen werden vom StuPa-Vorsitz geleitet. Bei dessen Verhinderung nimmt diese Aufgabe die Stellvertretung wahr. Die Sitzungsleitung ist während einer StuPa-Sitzung für die Einhaltung der Satzung, der Geschäftsordnungen, der Finanzordnung, des parlamentarischen Ordnungsrechts oder sonstigem verabschiedeten Recht verantwortlich.

§ 13 (Parlamentarisches Ordnungsrecht in Sitzungen des StuPa)

Die Sitzungsleitung ist während der StuPa-Sitzungen verpflichtet bei Verstößen gegen die Satzung der Studierendenschaft, die GO des StuPa, die GO des AStA, der Finanzordnung oder sonstigem verabschiedeten Recht die parlamentarische Ordnung wiederherzustellen. Die Sitzungsleitung kann bei Bedarf die Rede unterbrechen, um die parlamentarische Ordnung wiederherzustellen. Der Sitzungsleitung stehen dazu folgende Maßnahmen zu, die während der Sitzung oder nachträglich bezugnehmend auf die letzte Sitzung spätestens bis zu Beginn der darauffolgenden Sitzung angekündigt und protokollarisch festgehalten werden müssen:

- (1) Eine mündliche Rüge
 1. rügt unangebrachtes Verhalten wie Beschimpfungen u. ä.,
 2. bleibt ohne Konsequenzen.
- (2) Ein Ruf zur Sache
 1. dient der Sitzungsleitung als Instrument um Abschweifungen vom Thema zu verhindern und zur Sache zu verweisen,
 2. bleibt ohne Konsequenzen.
- (3) Ein Ordnungsruf
 1. ist von der Sitzungsleitung auszusprechen, wenn ein Verstoß gegen einer der in § 13 genannten Ordnungen festgestellt wurde,
 2. bleibt unkommentiert. Es besteht die Möglichkeit nach der Sitzung schriftlich Einspruch gegen den Ordnungsruf einzureichen. Ist das der Fall, stimmt das StuPa in der darauffolgenden Sitzung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit über den Verbleib des Ordnungsrufes oder die Revidierung des Ordnungsrufes ab.
 3. Erhält eine Person innerhalb einer Sitzung den dritten Ordnungsruf, so hat die Sitzungsleitung die Person darauf hinzuweisen, dass ihr bei einem weiteren Ordnungsruf das Rederecht für die laufende Sitzung entzogen wird. Bei einem vierten Ordnungsruf muss die Sitzungsleitung der Person das Wort entziehen und darf es der Person bis zum Ende der laufenden Sitzung nicht wieder erteilen.
- (4) Die genannten Ordnungsmaßnahmen ziehen nach Beendigung der Sitzung keine weiteren Maßnahmen mit sich. Wird ein Ordnungsruf nachträglich bezugnehmend auf die letzte Sitzung ausgesprochen, so zählt der Ordnungsruf als Maßnahme der laufenden Sitzung.
- (5) Verstößt die Sitzungsleitung gegen einer der o. g. Ordnungen, so sind die Mitglieder des AStA und des StuPa verpflichtet diesen Verstoß beim Rektor zu melden und diesen zu bitten der Sitzungsleitung eine schriftliche Rüge nach § 7 Abs. 1 GO des StuPa zu erteilen.

§ 14 (Tagesordnung)

- (1) Die Tagesordnung der Sitzung wird von dem*der Sitzungsleiter*in vorgeschlagen und zu Beginn durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt. Die Tagesordnung enthält immer folgende Punkte:
 1. Annahme der Tagesordnung
 2. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
 3. Bericht des AStA-Vorsitzes
 4. Bericht des stellvertretenden AStA-Vorsitzes
 5. Berichte der Referent*innen: Alle gewählten Referate des AStA sind dazu verpflichtet, kurz über ihre Arbeit zu berichten. Bei Verhinderung erfolgt der Bericht mündlich oder schriftlich an den AStA-Vorsitz, welcher diesen dann in der Sitzung weitergibt.
 6. Berichte aus dem StuPa
 7. Termine
 8. Verschiedenes
- (2) Die Tagesordnung für außerordentliche Sitzungen muss die in (1) erwähnten Tagesordnungspunkte nicht alle enthalten. Enthalten sein muss lediglich die Annahme der Tagesordnung.
- (3) Wenn Tagesordnungspunkte aus zeitlichen, personellen oder persönlichen Gründen nicht in der Sitzung besprochen werden können, sind sie automatisch Bestandteil der darauffolgenden ordentlichen Sitzung und haben vor allen anderen Tagesordnungspunkten, abgesehen von den Punkten 1. bis 4., Priorität.

§ 15 (Protokollpflicht)

- (1) Über die Sitzungen des StuPa ist ein Protokoll anzufertigen. Insbesondere soll dieses die Tagesordnung, Angaben zur Beschlussfassung über Anträge sowie die Anwesenheit enthalten. Das Protokoll ist auf den dafür vorgesehenen Wegen zu sichern. Gefasste Beschlüsse sind im Protokoll besonders zu kennzeichnen. Die Protokollführung obliegt dem stellvertretenden StuPa-Vorsitz. Bei dessen Abwesenheit wird zu Sitzungsbeginn eine vertretende Person per Akklamation ermittelt.
- (2) Tagesordnungspunkte, welche strategische oder personelle Entscheidungen betreffen, werden aus dem der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Protokoll entfernt. Kürzungen des Protokolls sind entsprechend kenntlich zu machen.
- (3) Das Protokoll ist spätestens sieben Tage nach Sitzungstermin als PDF per Mail an alle Abgeordneten, den AStA-Vorsitz, dessen Stellvertretung und allen AStA-Referent*innen zu senden. Das Protokoll wird dann elektronisch veröffentlicht, wenn es in der darauffolgenden Sitzung von den Abgeordneten einstimmig bestätigt wird.

§ 16 (Öffentlichkeit der Sitzung)

- (1) Sitzungen des StuPa sind grundsätzlich öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit von der gesamten Sitzung kann mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen des StuPa beschlossen werden. Für bestimmte Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung kann Vertraulichkeit festgestellt werden, sofern die*der Vorsitzende dies anordnet oder das StuPa dies mit der Mehrheit seiner Stimmen beschließt. Personalangelegenheiten werden vertraulich behandelt.

- (2) Die Sitzungen des Parlamentes (samt Tagesordnung) sind durch Aushang an den entsprechenden Anschlagstellen anzukündigen.

§ 17 (Rede- und Antragsrecht)

- (1) Rede- und antragsberechtigt sind
1. die Mitglieder des AStA,
 2. die Abgeordneten des Studierendenparlamentes.
- (2) Gäste haben grundsätzlich Rederecht. Auf Antrag kann durch Beschluss, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Gästen zusätzlich ein Antragsrecht eingeräumt werden oder Gästen das Rederecht entzogen werden.
- (3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort und behält sich vor im Rahmen einer themenbasierten Sitzung Wortbeiträge zu kürzen und Redner*innen zu bitten zum Ende zu kommen.
- (4) Der*die AStA-Referent*in, der*die StuPa-Abgeordnete oder sonstige Antragsteller*in, hat bei einem von ihm*ihr vorgebrachten Tagesordnungspunkt, Antrag, Bericht, o. ä. grundsätzlich ein Reaktionsrecht. Dieses Reaktionsrecht erlaubt der Person auf Nachfragen und Anmerkungen anderer Personen zu seinem*ihrem Tagesordnungspunkt, Antrag, Bericht, o. ä. verbal zu reagieren, ohne dass der Person dafür von der Sitzungsleitung das Wort erteilt wird.

§ 18 (Beschlussfassung)

Beschlüsse des StuPa werden in den Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das MhG oder ein anderes der Studierendenschaft überstehendes Recht nichts anderes vorsieht.

- (1) Abstimmungen finden in der Regel öffentlich statt. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (2) Beschlüsse werden in der Regel in Form einer Beschlussvorlage durchgeführt.
- (3) Dokumente können nur im Parlament beschlossen werden, wenn sie fristgerecht von einem Arbeitskreis oder einer Einzelperson eingereicht wurden und als Anhang der Tagesordnung angefügt sind. Stellt ein Mitglied des AStA oder des StuPa Antrag auf Änderung, so ist in einer zweiten Lesung in der darauffolgenden Sitzung der Beschluss über den Erstantrag und alle fristgerecht eingereichten und als Anhang der Tagesordnung angefügten Änderungsanträge zu fassen.

Abschnitt 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 (Auslegung)

Enthält diese Geschäftsordnung Bestimmungen, die der Satzung der Studierendenschaft oder sonstigem höheren Recht nicht entsprechen, so bleibt die Wirksamkeit dieser Geschäftsordnung im Übrigen unberührt.

§ 20 (Beschluss und Änderung)

Diese Geschäftsordnung und Änderungen an derselben werden mit der Mehrheit der Mitglieder des StuPa beschlossen.

§ 21 (Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach Beschluss durch das StuPa in Kraft.

§ 22 (Außerkräfttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Konstituierung des neuen StuPa außer Kraft. Der Vorsitz des neu konstituierten Parlamentes schlägt spätestens zur zweiten Sitzung des StuPa eine Geschäftsordnung vor, die vom Studierendenparlament, sofern keine Änderungsanträge gestellt werden, abgestimmt wird.



Vorsitzender des Studierendenparlamentes

Saarbrücken, 18. Januar 2024